

§ 1 T-SS 2005 Geltungsbereich

T-SS 2005 - Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 15.08.2024

1. (1) Dieses Raumordnungsprogramm gilt für die Neuerschließung von Schigebieten und die Erweiterung bestehender Schigebiete sowie für die Neuerschließung von Gebieten für sonstige Freizeit-, Sport- und Erholungszwecke mit Seilbahnen.
2. (2) Dieses Raumordnungsprogramm gilt nicht für die Errichtung von Seilbahnen und für schitechnische Erschließungen im Bereich bestehender Schigebiete.
3. (3) Dieses Raumordnungsprogramm gilt bis zum 31. Dezember 2034.

In Kraft seit 13.08.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at